

Gemeinde: **3471 GROSSRIEDENTHAL**
Verw.Bez.: **TULLN**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des

Gemeinderates

am **Donnerstag, 22.12.2016**
in Großriedenthal

Beginn: **18.00 Uhr**

Die Einladung erfolgte

Ende: **19.30 Uhr**

am **16.12.2016** durch e-mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Franz Schneider

Vizebürgermeisterin:

Gertrude Täubler

die Mitglieder des Gemeinderates:

gf.GR **Rudolf Nimmervoll**

gf.GR **Franz Edlinger**

gf.GR **Matthias Bauer**

GR **Günther Kreuzspiegel**

GR **Mehofer Christoph**

GR **Heinrich Streicher**

GR **Bartl Franz**

GR **Heidemarie Fiedler**

GR **Franz Muhm**

GR **Benjamin Burkhart**

GR **Roman Edlinger**

GR **Jürgen Kneissl**

GR **Karl Kraft**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Beer Josef (Schriftf.),

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHTENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: **Bgm. Franz Schneider**

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt.

1. Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolles vom 31.10.2016
2. Bericht über die letzte Kassaprüfung
3. Zuschuss an die Feuerwehren Ottenthal u. Neudegg
4. Zuschuss an die Feuerwehrjugend
5. Kommunalsteuerermäßigung für Lehrlinge
6. Beitragsregelung für die Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr im Kindergarten
7. Gebührenordnung 2017
8. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2017
9. Information des Bürgermeisters

VERLAUF DER SITZUNG

Zu Punkt 1)

Der Gemeinderat beschließt:

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 31.10.2016 wird genehmigt.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 2)

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Kassaprüfung am 22.12.2016.
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3.)

Der Gemeinderat beschließt, den Feuerwehren der Gemeinde folgende Zuschüsse für 2016 zu gewähren:

Ottenthal € 2.000,-, Neudegg € 2.000,-.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 4.)

Der Gemeinderat beschließt, der Feuerwehrjugend der Gemeinde einen Zuschuss für 2016 in der Höhe von € 1.000,- zu gewähren
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 5.)

Der Gemeinderat beschließt:

Im Rahmen der Lehrlingsförderung wird den ortsansässigen Firmen die entrichtete Kommunalsteuer in der Höhe von 50 % des auf Lehrlinge entfallenden Abgabebetrages rückerstattet.

(offen, einstimmig)

GR Kraft hat an der Beratung und Beschlussfassung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Zu Punkt 6.)

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert und wurde die diesbezügliche Novelle am 22. August 2016 mit LGBI. 65/2016 kundgemacht. Mit dieser Änderung wurde § 25 leg.cit. betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ

aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleich geblieben ist der kostenlose Besuch des Kindergartens von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und für alle Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr in der Gemeinde. Weiterhin kann wie bisher für Spiel- und Fördermaterial sowie für die Verabreichung von Mahlzeiten ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden. Wie bisher kann der Kindergartenbesuch von Kindern, die nicht in der Kindergartengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, von einem maximal kostendeckenden Beitrag abhängig gemacht werden. Neu ist die Regelung, wonach der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50 inkl. Ust. pro Monat einheben muss. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Damit ist eine Staffelung nach dem Einkommen möglich. In diesen maximal kostendeckenden Beitrag dürfen anteilige Personal- und Sachkosten (insbesondere Beleuchtung und Beheizung) pro Kind für die Anwesenheit vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einbezogen werden. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,- unterschritten werden. Was unter einem sozialen Härtefall zu verstehen ist, ist von der Gemeinde festzulegen. Eine Unterschreitung des Mindestbeitrages bloß aufgrund zeitlicher Indikatoren (ausschließlich aufgrund einer geringen zeitlichen Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung) ohne das Vorliegen anderer berücksichtigungswürdiger Gesichtspunkte ist unzulässig. Es handelt sich dabei um die Festlegung eines Tarifs für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung (§ 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973), die nicht in Form einer Verordnung zu erfolgen hat. Die Beitragsregelung hat in jedem Fall zu enthalten, dass die Beiträge bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% zu erhöhen sind. Sollte die Gemeinde ab dem Mindestbeitrag von € 50,- diesbezüglich keine Erhöhung durchführen wollen, ist ein eigener Gemeinderatsbeschluss erforderlich (= Neufestsetzung). Die Möglichkeit der zeitlichen Staffelung (Stunden-, Tages-, Wochen-, oder Monatsbasis) kann sowohl für Beiträge ab € 50 als auch für soziale Härtefälle herangezogen werden. In der Beitragsregelung der Gemeinde muss auch geregelt werden, welche Unterlagen die Erziehungsberechtigten für die Gewährung einer Beitragsreduzierung bei Vorliegen eines sozialen Härtefalles beizubringen haben. Dies bedeutet, dass jede kindergartenerhaltende Gemeinde bis dahin einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt werden.

Auf Grund dieser Vorgaben beschließt der Gemeinderat folgende

Tarifordnung

für die Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten in Großriedenthal

1.) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung beinhaltet die Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr. Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung ist nach den von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vor Beginn des Kindergartenjahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat

Bis 20 Stunden	Euro	50,--	(inkl. Ust)
Bis 40 Stunden	Euro	70,--	(inkl. Ust)
Bis 60 Stunden	Euro	90,--	(inkl. Ust)
Mehr als 60 Stunden	Euro	100,--	(inkl. Ust)

Bei diesen Beiträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer eingerechnet und die Zahlung hat entsprechend der angemeldeten Zeiten zu erfolgen. Eine Unterschreitung der angemeldeten Zeiten hat keine Beitragsreduzierung zur Folge.

2.) Die Beiträge erhöhen sich im Ausmaß des Index des Verbraucherpreises 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem der Verlautbarung durch die Statistik Austria näherliegenden folgenden 1. Juli oder 1. Jänner wirksam. Als erster Wertmesser gilt der für Dezember 2016 veröffentlichte Index.

3.) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Beitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Beitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Beitrages.

4.) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich. Bei längerer Nichteinhaltung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z.B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Beitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.

5.) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien nach schriftlicher Benachrichtigung berücksichtigt werden (z.B. Übersiedlung). Die Verrechnung der Betreuungszeiten vor 7.00 und nach 13.00 Uhr erfolgt nach tatsächlich angemeldeten Stunden pro Ferienmonat nach dem im Absatz (1) festgelegten Tarif. Der Beitrag wird auch bei Nichtinanspruchnahme verrechnet.

6.) Soziale Härtefälle können um eine Reduzierung dieser Tarife schriftlich ansuchen. Eine Reduzierung um 50 % des Betrages wird grundsätzlich nur dann genehmigt, wenn auch eine bedarfsorientierte Mindestsicherung gemäß § 16 Abs. 1 NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), LGBI 9025, durch die Bezirkshauptmannschaft gewährt wird. Ein entsprechender Nachweis der Bezirkshauptmannschaft ist vorzuweisen.

Der Antrag ist jährlich für das laufende Kindergartenjahr frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis Ende des Kindergartenjahres zu stellen. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur umgehenden Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsausmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Eine zu Unrecht gewährte Ermäßigung ist zurück zu erstatten.

Diese Tarifordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.
(offen, einstimmig)

Bezüglich der sozialen Härtefälle wird sich der zuständige Ausschuss noch weiter befassen und – wenn nötig – Änderungen der Tarifordnung vorschlagen.

Zu Punkt 7.)

Der Gemeinderat beschließt folgende Steuern, Gebühren und Abgaben für das Haushaltsjahr 2017:

1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A - von Land- und forstwirtschaftl.

Betrieben - Hebesatz der Grundsteuermeßbeträge

500 v.H.

- b) Grundsteuer **B** - von Grundstücken
 - Hebesatz der Grundsteuermeßbeträge 500 v.H.
 c) Kommunalsteuer - lt. Kommunalsteuergesetz

2. Folgende Gemeindeabgaben werden eingehoben:

Hundeabgabe 13,08 €
 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde 65,40 €

Für die Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung durch Privatpersonen und für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen werden folgende Abgaben und Gebühren eingehoben:

Friedhofsgebühren lt. FGO v. 12.12.2007, geändert am 24.03.2011

Geb. z. Durchführung der Vieh- u. Fleischschau - lt. ges. Tarif

Wasserbezugsgebühren: lt. WAO v. 12.12.2007, geändert am 5.10.2010

Kanalgebühren: lt. KAO v.15.3.2001, geändert am 5.10.2010

Müllbehandlungsgebühren und Abfallbehandlungsabgabe:

Die Müllbehandlungsgebühren und die Abfallbehandlungsabgabe werden lt. den Tarifen des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung im Bez. Tulln eingehoben.

Grundgebühren:

a) für einen Müllsack	2,95 €
b) - Haushalte, die keine Biotonne benützen	
für eine Mülltonne (80 l) -	pro Jahr 121,52 €
für eine Mülltonne (120 l) -	pro Jahr 131,04 €
für eine Mülltonne (240 l) -	pro Jahr 149,75 €
c) - Haushalte, die eine Biotonne benützen	
für eine Mülltonne (80 l) -	pro Jahr 169,20 €
für eine Mülltonne (120 l) -	pro Jahr 178,71 €
für eine Mülltonne (240 l) -	pro Jahr 197,39 €

Abfallbehandlungsabgabe 17 %

Aufschließungsabgabe: lt. § 38 NÖ BO - Einheitssatz 450,- €

Kommissionsgebühren: f. jede angefangene halbe Stunde
 und je Amtsorgan 13,80 €

Gebühr für eine gemeindeamtliche Bestätigung 2,10 €

Verlautbarungsgebühr: im Gemeindeanschlag. durch Privatpersonen pro Anschlag (Dauer - 14
 Tage) 1,00 €

Aufbahrungshalle - pro angefangenen Tag 10,- €

Ackerpacht in allen drei KGs		
f. Grundst. bis 1/2 Joch od. schlechte Bonität		
pro Ar Acker		1,31 €
pro Ar Weingarten		2,62 €
f. Grundst. über 1/2 Joch:		
pro Ar Acker		2,40 €
pro Ar Weingarten		4,80 €
(offen, einstimmig)		

Zu Punkt 8.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die im Voranschlag 2017 vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zur Kenntnis.

a) Haushaltsbudget:

Die Gesamtsumme des Budgets 2017 beträgt im ordentlichen Haushalt € 1,523.100,- und im außerordentlichen Haushalt € 639.900,-, somit gesamt € 2,163.000,-.

Im außerordentlichen Haushalt sind folgende Vorhaben vorgesehen:

1. Straßenbau, 2. HW-Rückhaltebecken, 3. GW-Erhaltung, 4. Wasserversorgung,
5. Abwasserbeseitigung u. 6. Wohnraumschaffung

b) Abgaben sowie Entgelte und Abgabenhebesätze:

Die Abgaben sowie Entgelte und Abgabenhebesätze werden laut Gebührenordnung, beschlossen in der Sitzung am 22.12.2016, eingehoben.

c) Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung einen Kassenkredit in der Höhe von € 72.672,83 aufnehmen. (Dieser darf ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten.)

d) Darlehensaufnahme

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 200.000,- festgelegt. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

e) Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

f) Mittelfristiger Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan von 2017 bis 2021 weist folgendes „Maastricht-Ergebnis“ aus:

2017	€ -	69.000,-
2018	€	2.800,-
2019	€	500,-
2020	€ -	500,-
2021	€ -	500,-

Der Gemeinderat beschließt:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wird nach eingehender Debatte angenommen.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 9.)

Informationen des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über die am 29.11.2016 in der Kulturwerkstätte Ottenthal durchgeführte Bürgerinformation bezüglich Wasserversorgung in Ottenthal.

Bei der letzten Wasseruntersuchung wurde ein Wert von 50 mg/l Nitrat im Zehetnerbrunnen festgestellt. Dieser Wert wurde uns vorläufig telefonisch mitgeteilt.

Weiters informiert der Bürgermeister über die letzte Bauausschusssitzung (Wasser, Friedhof).

Der Bürgermeister wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern ein Frohes Weihnachtsfest und dankt für die gute Zusammenarbeit.

v.g.g.